

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. April 2023

426. Beschluss des Regierungsrates über die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Nationalrates für die Amtsdauer 2023–2027

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Erneuerungswahl des Nationalrates findet am **Sonntag, 22. Oktober 2023**, statt.

II. Die Wahl wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) und der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (SR 161.11), des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (ASG; SR 195.1) und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG; SR 195.11) sowie des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161) und der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR; LS 161.1) durchgeführt. Anwendbar ist zudem das Kreisschreiben des Bundesrates vom 19. Oktober 2022 mit ergänzenden Weisungen zur Durchführung der Erneuerungswahl des Nationalrates.

Für die Verteilung der Sitze auf die Kantone ist die Verordnung vom 1. September 2021 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (SR 161.13) massgebend, und für Parteien ist die Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister (SR 161.15) wesentlich. Für Beschwerden gilt das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

III. Der Kanton Zürich bildet einen Wahlkreis und hat 36 Vertreterinnen und Vertreter in den Nationalrat zu wählen.

IV. Das Statistische Amt des Kantons Zürich ist das kantonale Wahlbüro für die Leitung der Wahlgeschäfte (§ 14 VPR).

V. Die Wahlvorschläge sind dem Statistischen Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich, einzureichen und müssen **bis spätestens Montag, 7. August 2023, 17.00 Uhr**, bei diesem eintreffen. Die Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

VI. Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

a) *Listenbezeichnung*

Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

b) *Anzahl Kandidierende*

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 36 Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal. Jede vorgeschlagene Person hat die Annahme ihrer Kandidatur schriftlich zu bestätigen. Hierfür genügt die Unterzeichnung des Wahlvorschlags. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

c) *Unterschriftenquorum*

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 400 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich eigenhändig unterzeichnet sein.

Eine politische Partei ist vom Beibringen der Unterschriften von 400 Stimmberechtigten befreit, wenn sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bundespartei hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2022 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen.
2. Die politische Partei ist in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton Zürich im Nationalrat vertreten oder hat bei der letzten Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 20. Oktober 2019 im Kanton Zürich mindestens 3% der Stimmen erreicht.

Eine politische Partei, die diese beiden Bedingungen erfüllt, muss auf dem Wahlvorschlag nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen.

Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen, andernfalls wird sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

d) *Angaben zu Kandidierenden und Unterzeichnenden*

Kandidierende müssen auf dem Wahlvorschlag die folgenden Angaben aufführen: amtlicher Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Adresse des politischen Wohnsitzes (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Beruf, Heimatort mit Kantonszugehörigkeit und Geschlecht. Kandidiert eine Person unter dem Namen, unter dem sie politisch bekannt ist, ist zusätzlich zum amtlichen Namen auch dieser Name aufzuführen.

Arbeiten Kandidatinnen und Kandidaten im Dienst des Bundes, ist dies im Wahlvorschlag zu vermerken, damit sie im Fall ihrer Wahl und einer

Unvereinbarkeit rechtzeitig aufgefordert werden können, sich zwischen Bundesdienst und Nationalratsmandat zu entscheiden.

Die Unterzeichnenden müssen auf dem Wahlvorschlag die folgenden Angaben aufführen: Vorname und Familienname, Geburtsdatum sowie Adresse des politischen Wohnsitzes (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).

Die Unterschriften der Kandidierenden und Unterzeichnenden sollen nach Möglichkeit ohne Bescheinigung eingereicht werden. Die Prüfung des Stimmrechts der Kandidierenden und der Unterzeichnenden erfolgt anschliessend durch das Statistische Amt.

e) *Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags*

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen. Die Personen müssen in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und dürfen nur einen einzigen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Auch für Wahlvorschläge, die von administrativen Erleichterungen profitieren, müssen eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bezeichnet werden. Werden diese zwei Personen nicht bezeichnet, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Im vorliegenden Fall wären das die oder der erste und die oder der zweite Kandidierende. Auch hier gilt, dass die Vertreterin oder der Vertreter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nur einen einzigen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten können und dass sie im Kanton stimmberechtigt sein müssen. Wenn eine Partei mit Anspruch auf administrative Erleichterungen mehrere Wahlvorschläge einreicht, müssen die präsidiierenden und geschäftsführenden Personen entsprechend mehrere Wahlvorschläge in ihrer Funktion unterzeichnen. Durch diese Unterschrift gelten sie somit nicht als Vertreterin oder Vertreter bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Wahlvorschläge, sondern sie erfüllen Art. 24 Abs. 4 BPR, um von den administrativen Erleichterungen profitieren zu können.

f) *Erklärung Listenverbindung und Bestimmung der Stammliste*

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter beigelegt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (verbundene Listen). Zu diesem Zweck bestätigen die Vertreterinnen und Vertreter aller verbundenen (oder unterverbundenen; vgl. nächster Absatz) Listen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift auf dem gleichen Formular. Die schriftliche Erklärung muss **spätestens am Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr**, beim Statistischen Amt eingetroffen sein. Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Meldung der Listenverbindungen. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind Unterlistenverbindungen zwischen Listen gleicher Bezeichnung zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Flügel einer Gruppierung unterscheiden. Unterlistenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen mit gleicher Bezeichnung, bei denen verschiedene Parteien die Flügel der Gruppierung bilden sollen, sind unzulässig. Gemeinsame Listen von verschiedenen Parteien bleiben möglich.

Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss eine dieser Listen als Stammliste bezeichnet werden. Auch Gruppierungen, die Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen.

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt bei der Sitzverteilung gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste.

g) *Bereinigung der Wahlvorschläge*

Das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertretung des Wahlvorschlags eine Frist an, innert deren Mängel des Wahlvorschlags zu beheben sind. Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen. Bis am **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr**, müssen alle Wahlvorschläge bereinigt sein.

h) *Transparenz bei der Politikfinanzierung bei Wahlkampagnen für den Nationalrat*

Seit dem 23. Oktober 2022 sind die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung in Kraft (Art. 76b–76k BPR sowie die Verordnung vom 24. August 2022 über die Transparenz bei der Politikfinanzierung [VPofi; SR 161.18]). Demnach müssen die politischen Akteurinnen und Akteure die Finanzierung im Hinblick unter anderem auf eine Wahl in den Nationalrat offenlegen, wenn sie voraussichtlich mehr als Fr. 50000 aufwenden. Die kan-

didierenden Gruppierungen oder Personen müssen die erforderlichen Angaben und Dokumente der Eidgenössischen Finanzkontrolle melden (Art. 76c BPR in Verbindung mit Art. 5 ff. VPof). Der Regierungsrat weist die politischen Parteien und Kandidierenden darauf hin, die entsprechenden Ausführungen im «Leitfaden für kandidierende Gruppierungen» der Bundeskanzlei aufmerksam zu beachten.

i) *Repräsentation von Frauen*

Der Bundesrat weist in seinem Kreisschreiben vom 19. Oktober 2022 auf das Defizit bei der Repräsentation von Frauen im Nationalrat hin. Bei den letzten Nationalratswahlen sei der Anteil der Frauen im Vergleich zwar erheblich angestiegen (2015: 32%, 2019: 42%), aber eine ausgeglichene Vertretung der Geschlechter sei noch nicht erreicht. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung und lädt die politischen Parteien sowie die weiteren kandidierenden Gruppierungen ein, die im «Leitfaden für kandidierende Gruppierungen» der Bundeskanzlei aufgeführten Massnahmen zur Förderung von Frauen zu befolgen.

VII. Die Formulare für die Wahlvorschläge und die Listenverbindungen können beim Statistischen Amt (wahlen@statistik.ji.zh.ch) oder über das Internet (zh.ch/de/politik-staat/wahlen-abstimmungen/nationalstaenderatswahlen.html) bezogen werden. Die Formulare sind nach Möglichkeit – mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschriften – elektronisch auszufüllen.

VIII. Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erhaltenen Parteistimmen im Kanton, beginnend mit der Liste mit den meisten Parteistimmen.

Anschliessend erhalten Listen, die in der laufenden Amtsdauer nicht im Nationalrat, aber im Kantonsrat vertreten sind, die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Kantonsratswahl erhaltenen Parteistimmen.

Abschliessend erhalten Listen, die in einer Unterlistenverbindung mit einer Liste stehen, die in der laufenden Amtszeit im Nationalrat vertreten ist, die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Nationalratswahl erhaltenen Parteistimmen.

Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Das Los wird am **Donnerstag, 17. August 2023, 10 Uhr**, im Konferenzzentrum Walcheturm (Stampfenbachplatz, 8001 Zürich) gezogen.

Das kantonale Wahlbüro teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummern bis am Freitag, 18. August 2023,

mit. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge werden eingeladen, an der Auslosung teilzunehmen.

IX. Die Gemeindewahlbüros übermitteln die Wahlergebnisse am Wahltag ab 10.00 Uhr bis spätestens um 18.00 Uhr dem kantonalen Wahlbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI.

Die Gemeindewahlbüros halten die Ergebnisse der Auswertung und die Zahl der Stimmberechtigten in einem von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, von der Sekretärin oder dem Sekretär und von zwei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnenden Protokoll in zweifacher Ausfertigung fest. Ein Exemplar davon muss bis spätestens am **Dienstag, 24. Oktober 2023, 11.00 Uhr**, beim kantonalen Wahlbüro eingetroffen sein.

X. Das kantonale Wahlbüro erlässt die weiteren erforderlichen Anweisungen zuhanden der Gemeindewahlbüros zur Durchführung der Wahl.

XI. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

XII. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14. April 2023.

XIII. Mitteilung an das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli